

Hat übrigens auch die Rücksicht auf die Kreisdirectionen ein Arrondissement der Ephoralbezirke nothwendig gemacht, so galt dieser Grund wenigstens nicht in Beziehung auf die Ephorieen Golditz, Rochlitz, Leisnig und Borna, welche insgesammt in dem Kreisdirectionsbezirke Leipzig sich befinden. Es sind in dem Deputationsberichte Andeutungen enthalten, welchen Aufforderungen und Veranlassungen man die Auflösung der Ephorie Golditz sonst zuzuschreiben hat. Weiterer Ausführung dieser Andeutungen enthalte ich mich, und muß nur noch in Zweifel ziehen, daß alle Behörden mit dieser völligen Auflösung einverstanden gewesen sind.

Wenn hiernächst S. 492 des Berichts Punkt 2 (s. o. S. 875) als ein Vorzug des Organisationsplans hervorgehoben worden ist, daß dadurch die Gewinnung eines Fonds von 600 Thlr. bis 700 Thlr. — erreicht worden sei, der zur Verbesserung der ganz unverhältnißmäßig gering dotirten Ephorieen verwendet werde, so fragt es sich, ob die Ständeversammlung, als sie bei dem Landtage 1835 die Fixation der Superintendenten, wobei jede Parochie zu 15 Thlr. — berechnet wurde, bewilligte, die Ansammlung eines Fonds beabsichtigt hat, da doch eben durch diese Ansammlung die schlechte Dotation mancher Stellen erklärlich wird, so daß aus der gedachten Maßregel ein Vortheil sich nicht erklären läßt, indem vielmehr bei Bewilligung des Postulats doch nur die Absicht sein konnte, jeder Superintendentur das zu ertheilen, was ihr gebühre, und ein ferneres Wechseln in der Dotation der Superintendenturen zu vermeiden.

Ob ferner, wie Punkt 3. S. 492 des Berichts (s. o. S. 875) erwähnt wird, Wegfall einiger Ephorieen aus dem Grunde zu empfehlen sei, um andere gering dotirte Ephorien besser auszustatten, bei denen es außerdem an Concurrnz der Bewerber gefehlt haben würde, ist gleichfalls zu bezweifeln. Denn lag die geringe Dotation in der zu geringen Anzahl der zur Ephorie gehörigen Parochieen, so waren nur diese Ephorieen einzuziehen, nicht aber solche, die einen Umfang darbieten, der nicht zu groß war, um in dem Amte des Superintendenten das Amt des Seelsorgers untergehen zu lassen, oder doch zu Nachtheil der Seelsorge in seiner Wirksamkeit zu hemmen. Hierdurch und durch das Punkt 5, Seite 492 des Berichts angegebene Verhältniß, wornach eine Ephorie nicht unter 18 und nicht über 35 Parochieen enthalten soll, gelangt man nothwendig wieder zu der bereits bei dem Landtage 1835 debattirten Frage, ob es besser sei, größere oder kleinere Ephorieen zu bilden. Für letztere entschied sich, soviel mir bekannt ist, das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Und will man nicht das Amt der Seelsorge geringschätzend behandeln, und erwägt man die Anforderungen, welche jetzt an einen Superintendenten gemacht werden, so könnte man vielleicht zu der Ansicht gelangen, daß das Amt eines Seelsorgers und eines Superintendenten sich nicht mit einander vereinigen lasse, mindestens Grund hierinnen liege, sich nur für kleine Ephorieen zu erklären. In der Seelsorge liegt der Hauptberuf des Geistlichen; man betrachtet ihn aber als Nebensache, wenn man ihn mit Geschäften überladet, die ihn von seinem Hauptberufe abziehen. Der Nachtheil der größern Ephorieen zeigt sich aber auch darin, daß die Superintendenten ganz außer Stand gesetzt werden, die Schulen vorschriftsmäßig zu inspiciiren, was sich dadurch bestätigt, daß man sie ermächtigt hat, andere Pfarrer damit zu beauftragen, wodurch diese von ihrem Berufe abgezogen werden. Ferner können die Ephoren größerer Bezirke weder auf ihr Privatstudium, noch auf die wissenschaftlichen Vereine der Geistlichen und Schullehrer, auch Candidaten die erforderliche Zeit verwenden und es wird noch überdies der Geschäftsverkehr zwischen der geistlichen und weltlichen Inspection durch zu große Ephorieen gehemmt.

Wenn für die letztern hingegen, außer den S. 490 fg. unter 5 Nummern bezeichneten Gründen, noch im Berichte S. 493 6stens angeführt wird, daß bei kleinen Ephorieen der Superintendent umsoweniger Gelegenheit erhalte, in Ephoralgeschäften practische Erfahrungen zu sammeln, so habe ich hierauf zu erwidern

#### Zu 1,

daß, je größer die Ephorieen, je entfernter mithin die Vacanzprediger sind, eben diese Entfernung ihnen lästiger werden muß, als wenn die Ephorieen in kleinere Bezirke abgerundet sind. Der vermehrte Reiseaufwand trifft aber entweder den Vacanzprediger oder die Wittwe, welche das Gnadenhalbejahr genießt. Ja es wird wohl bei kleinen Bezirken dem Vacanzprediger möglich, in einem Tage seine Reise hin- und zurückzulegen, während er bei größeren Bezirken den Tag vorher zur Reise nach der Ephoralstadt benutzen muß.

#### Zu 2.

Eine Verschiedenheit der Verwaltungsgrundsätze und Formen sollte niemals eintreten, am wenigsten dann, wenn der Ephorus nur mit einer Kreisdirection im Geschäftsverhältniß steht. Weit größer ist der Nachtheil, der daraus entsteht, daß der Superintendent eines großen Bezirkes zu viel Zeit auf Reisen zu verwenden hat und sein Geschäftsverkehr durch Communication mit mehren Gerichtsstellen erschwert wird.

Wenn zu

#### 3.

Ephorieen bei einem kleinen Sprengel mit den verschiedenartigen Geschäften ihres Amtes nicht vertraut werden sollten, so würde dies sicher in der Individualität zu suchen sein und in Beziehung auch auf andere Stellen zu sonderbaren Folgen Anlaß geben. Vielmehr wird derjenige, der seine Geschäfte leichter übersehen kann, sich auch mit denselben vertrauter machen, als im entgegengesetzten Falle; und Niemand, der ein Amt antritt, mag sich rühmen, daß er nicht noch durch Erfahrungen lernen könne.

Daß

#### zu 4.

durch zu kleine Ephorieen das Ansehen und die Stellung der Superintendenten, zumal wenn deren Sitz ein kleiner Ort sei, beeinträchtigt werde, hat man schon früher zu Rechtfertigung größerer Bezirke behauptet und geglaubt, daß die Würde des Superintendenten nach der Größe seines Bezirkes sich ebenso verhalte, als die Würde eines Regiments- oder Bataillonscommandanten. Sowie aber hierbei das ganz verschiedene Rangverhältniß nicht berücksichtigt worden ist, so wird man auch wohl zugeben, daß Superintendenten in Rang und Würde, sie mögen über große oder kleine Bezirke gesetzt sein, sich völlig gleichstellen, vielmehr allenthalben, auch in kleinen Orten derjenige Superintendent in Ansehen und Würde stehe, der seinen Beruf erfüllt und sein Ansehen sich selbst schafft.

Geht übrigens aus den Angaben

#### zu 5.

hervor, daß die Inhaber der gering dotirten Pfarrstellen hauptsächlich über zu kleine Ephoralbezirke geklagt und dadurch zu der Veränderung der Ephoralbezirke Veranlassung gegeben hätten, so können die Veranlassungen zu jenen Klagen theils sehr verschieden sein und z. B. von einer nur vorübergehenden Verminderung der Pfarreinkünfte durch Abzug für den emerirten Pfarrer entstehen, theils wird sich der Klage in den meisten Fällen entgegen lassen, daß der Klagende die üble Stellung vorher gekannt und dennoch um die Stelle sich beworben habe.